

TEXTLICHE ERGÄNZUNG
 SPIELPLÄTZE SIND IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
 GENERELL AUSGESCHLOSSEN

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 04. 02. 92 DIE
 TEXTLICHE ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIESE TEXTLICHE ERGÄNZUNG WURDE DER BEZIRKSREGIERUNG AM 28. 04. 92
 ANGEZEIGT.

DIE BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28. 07. 92
 AZ. 309. 21102-33005. 01-Nr. 56 ERKLÄRT, DASS SIE KEINE VERLETZUNG
 VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTENDMÄCHT (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

BRAUNSCHWEIG, 28. 07. 92

T. A. KURZ

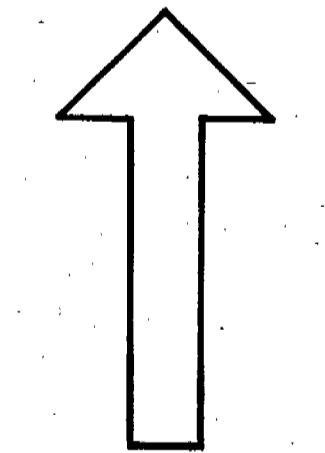


ZEICHENERKLÄRUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - RÖM. ZIFFER z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - GRZ MIT DEZIMALZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,4
 - GFZ MIT DEZIMALZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 1,4
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - o OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - a ABWEICHEND ZUR OFFENEN BAUWEISE HAUSGRUPPEN ÜBER 50 m LÄNGE ZULÄSSIG - § 22 ABS. 4 BauNVO
 - BAULINIE
 - - - BAUGRENZE
 - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZÄHLEN
 - ARKADEN bzw. IM ERDGESCHOSS NICHT ÜBERBAUT
- 4. GRÜNFLÄCHEN**
 - WALLGÄRTEN PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- 5. VERKEHRSFLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - GSt.I.U. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE IM UNTERGESCHOSS ÜBERWEGEND ZUGUNSTEN DER ÖFFENTLICHKEIT
- 6. SPIELPLATZFLÄCHEN**
 - SPIELPLATZ
- 7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
 - ZU ERHALTENDER BAUM § 9 (1) 16 BauGB
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 ABS. 4 BauNVO)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - BAUDENKMAL - NARICHTLICH ÜBERNOMMEN

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN FOLGENDE BAULEITPLÄNE SOWEIT AUFGEHOBEN, ALS SIE VOM WIRKUNGSBEREICH DIESES PLANES ERFASST WERDEN:

1. FLUCHTLINIENPLAN FÜR DIE MAUERSTRASSE UND SPRINGERSTRASSE VOM 12.4.1880
2. FLUCHTLINIENPLAN FÜR DIE BÄCKERSTRASSE UND BRÜGGEMANNSTRASSE VOM 12.4.1880 AN DER ECKE BÄCKERSTRASSE - BRÜGGEMANNSTRASSE VOM 28.2.1961
3. DIE ÄNDERUNG DES FLUCHTLINIENPLANES VOM 12.4.1880 AN DER ECKE BÄCKERSTRASSE - BRÜGGEMANNSTRASSE VOM 28.2.1961
4. DER BEBAUUNGSPLAN „SPITALSTRASSE“ VOM 17.9.1969



MASSTAB 1 : 5 0 0

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ZUR ÜBERSICHT
 MASSTAB 1: 25 000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) § 4 BauNVO
 DIE AUSNAHMEN DES § 4 ABS 3 - SOWEIT SIE BETRIEBE DES BEHERRIGUNGSGEWERBES BETREFFEN - SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 JEWEILS IM PLAN AUSGEWIESEN GEMÄSS § 17 ABS. 8 BauNVO IST ES MÖGLICH, DIE JETZT HÖHER ALS FESTGESETZT AUSGENUTZTEN GRUNDSTÜCKE IM BISHER ZULÄSSIGEN UMFANG WEITER ZU NUTZEN.
 DER NACH § 17 (1) BauNVO ZULÄSSIGEN HÖCHSTWERT DER GFZ KANN IM SINNE VON § 17 (9) BauNVO FÜR DAS GELÄNDE DES EHEMALIGEN „VEREINSKRANKENHAUSES“ ÖSTLICH DER SPITALSTRASSE ÜBERSCHRITTEN WERDEN

BAUWEISE:
 JEWEILS IM PLAN FESTGELEGT

GARAGEN:
 IN ABWEICHUNG ZUR OFFENEN BAUWEISE SIND GARAGEN AUCH AUF DER GRENZE ZUM SEITLICHEN NACHBARN ZULÄSSIG.
 IM NEUBAUVORHABEN ÖSTLICH DER SPITALSTRASSE SIND GEMEINSCHAFTSGARAGEN IM UNTERGESCHOSS DER HOFFLÄCHE ZULÄSSIG

Bebauungsplan „MAUERSTRASSE II“ FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM BUNDESBAHNGELÄNDE, DER BRÜCKENSTRASSE, DER MAUERSTRASSE, DER SPRINGERSTRASSE, DER BÄCKERSTRASSE, DER SPITALSTRASSE, DER PETERSILIENSTRASSE BIS ZUR WESTLICHEN GRENZE DER FLURSTÜCKE NR. 275 UND 276.	Planunterlage Die PLANUNTERLAGE entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.1.1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. innerh. des gestrichelt dargestellten Bereichs. Goslar, den 15. 2. 74.	Planverfasser ENTWURF: Stadt Goslar Goslar, den 10. 4. 1973 DER STADTDIREKTOR I. V. Stadtbaurat	Beratung und Offenlegung Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes ZUGESTIMMT und seine öffentliche Auslegung BESCHLOSSEN. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 30. Mai 1973, öffentlich durch Presseveröffentlichung BEKANNTMACHT. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 7. 6. 1973, bis 9. 7. 1973, öffentlich AUSGELEGEN Goslar, den 12. 7. 1973. DER STADTDIREKTOR I. V. Stadtbaurat	Beschlußfassung Der Rat der Stadt Goslar hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 23. 10. 1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung BESCHLOSSEN. STADT GOSLAR Bürgermeister Stadtdirektor	Genehmigung Der vom Rat der Stadt Goslar in der Sitzung vom 23. 10. 73 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.21102-4147 vom heutigen Tage GENEHMIGT. 1/1M6 Braunschweig, den 22. 5. 1974 Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig I. A.	Bekanntmachung Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 18. 7. 1974, örtlich durch Presseveröffentlichung BEKANNTMACHT worden. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 26. 7. 74 öffentlich AUSGELEGT. Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung RECHTSVERBINDLICH Goslar, den 26. 7. 74. DER STADTDIREKTOR I. V. Stadtbaurat
--	---	--	---	--	--	--